

3. Kreisarbeitsgericht Rügen
aus dem Kreis. Rügen
4. Kreisarbeitsgericht Stralsund
aus dem Stadt- und Landkreis Stralsund
aus dem Kreis Grimmen
5. Kreisarbeitsgericht Greifswald
aus dem Kreis Greifswald.“

§ 2

Abschnitt X, Ziffern 1 und 3, erhält folgende Fassung:

1. Kreisarbeitsgericht Magdeburg
aus dem Stadtkreis Magdeburg
aus dem Kreis Wolmirstedt
aus dem Kreis Schönebeck
aus dem Kreis Haldensleben
aus dem Kreis Wanzleben
3. Kreisarbeitsgericht Burg
aus dem Kreis Burg
aus dem Kreis Genthin
aus dem Kreis Zerbst.“

§ 3

Abschnitt XII, Ziffern 2 und 5, erhält folgende Fassung:

2. Kreisarbeitsgericht Arnstadt
aus dem Kreis Arnstadt
5. Kreisarbeitsgericht Eisenach
aus dem Kreis Eisenach.“

§ 4

Abschnitt XIII erhält folgende Fassung:

1. Kreisarbeitsgericht Suhl
aus dem Kreis Suhl
aus dem Kreis Ilmenau
2. Kreisarbeitsgericht Sonneberg
aus dem Kreis Sonneberg
aus dem Kreis Neuhaus
aus dem Kreis Hildburghausen
3. Kreisarbeitsgericht Meiningen
aus dem Kreis Meiningen
aus dem Kreis Schmalkalden
aus dem Kreis Bad Salzungen.“

§ 5

Die bei den bisher örtlich zuständigen Kreisarbeitsgerichten anhängigen und bereits verhandelten Verfahren sind von diesen zum Abschluß zu bringen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung
der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in
Anspruch genommenen Grundstücksflächen.**

Vom 8. Februar 1958

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBI. S. 1133) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1
Allgemeine Maßnahmen

(1) Der Abbautreibende — im folgenden Bergbaubetrieb genannt — hat zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der Landeskultur und Landschaftsgestaltung notwendig, nach neuester Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Investitionsmittel und Betriebskosten sind in den Investitionsplänen und Betriebsplänen gesondert auszuweisen und abzurechnen. Diese Mittel und die davon beschafften Einrichtungen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 2
Projektierung der Wiedernutzbarmachung

(1) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros haben bei allen Projektarten, die den Abbau von Lagerstätten unter Zerstörung der Tagesoberfläche zum Gegenstand haben, in einem Sonderabschnitt des Projektes die Wiedernutzbarmachung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu behandeln.

(2) Der Sonderabschnitt des Projektes ist während der Ausarbeitung mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Nach der Bestätigung des Projektes ist von dem zuständigen staatlichen Organ eine Ausfertigung des Sonderabschnittes dem Rat des Bezirkes zu übergeben.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3
Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission

(1) Die Staatliche Geologische Kommission hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Aushaltens der kulturfähigen Abraumschichten für sämtliche Tagebaue festzustellen, welche Abraumschichten auf der Gewinnungsseite als kulturwürdig für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder als vegetationsfeindlich anzusehen sind. Sie hat ferner zu beurteilen, wie auf der Kippenseite die für eine Nutzung hergestellten Flächen bodenkundlich zu bewerten sind.

(2) Für die von der Staatlichen Geologischen Kommission durchzuführenden Arbeiten haben die zuständigen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für die folgenden zwölf Monate aufzustellen und der Staatlichen Geologischen Kommission zu übergeben.

(3) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die Bergbaubetriebe haben bei der Ausarbeitung der

* 1. DB (GBI. 1952 S. 369)